



Was wir für Familien tun

- Wie Kindererziehung Ihre Rente steigert
- Wie der Versorgungsausgleich nach Scheidung geregelt ist
- Witwenrente oder Rentensplitting: Wir beraten Sie!



Was Familien von uns erwarten können

Ob klassische Kleinfamilie oder Drei-Generationen-Familie, ob ehelich oder nichtehelich – Familie zeigt sich heute in unterschiedlichen Formen. Doch gemeinsam ist allen, dass sie mit Kindern leben. Mit der Erziehung von Kindern leisten sie einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft und auch für den Generationenvertrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Oft ist die Familie außerdem ein soziales Netz für kranke oder pflegebedürftige Angehörige.

Wir möchten Familien mit unserem Ratgeber informieren, wie die gesetzliche Rentenversicherung diesen gesellschaftlichen Beitrag honoriert. Wir erläutern beispielsweise, wie Kindererziehung oder häusliche Pflege die Rente steigern, mit welchen Leistungen wir im Todesfall eines Elternteils die Familie sichern oder mit welchen staatlichen Zulagen die Riester-Rente für Familien als zusätzliche Altersvorsorge gefördert wird.

Die meisten Regelungen gelten übrigens sowohl für Mütter als auch für Väter, um deren Nachteile auf dem Rentenkonto auszugleichen, wenn sie Kinder erziehen und Teilzeit arbeiten, um Beruf und Familie vereinbaren zu können.

Wenn Sie nach der Lektüre noch Fragen haben, kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Kindererziehung: Plus für Ihre Rente**
- 11 Die richtige Altersrente für Sie**
- 14 Häusliche Pflege: Ihr Einsatz lohnt sich**
- 17 Die Hinterbliebenenrenten: Existenz gesichert**
- 23 Der Versorgungsausgleich: Saubere Trennung**
- 26 Rehabilitation: Hilfe für Sie und Ihre Familie**
- 31 Zusätzliche Altersvorsorge: So sichern Sie Ihre Familie**
- 37 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Kindererziehung: Plus für Ihre Rente

Wer Kinder erzieht, nimmt dafür häufig wirtschaftliche Nachteile in Kauf. Hierfür gibt es für Mütter oder Väter einen Ausgleich bei der Rente. So können Sie einen Rentenanspruch auch mit wenigen oder geringeren Beiträgen und unter Umständen sogar ohne eigene Beiträge erwerben.

Zur Kindererziehung im Ausland berät Sie Ihre Rentenversicherung.

Zeiten der Kindererziehung führen für Mütter oder Väter in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn sie ihr Kind in Deutschland erziehen und dort mit ihm leben. Die Rentenbeiträge für bis zu 36 Monate zahlt der Staat. Neben den leiblichen Eltern können unter bestimmten Bedingungen auch Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern Kindererziehungszeiten für die eigene Rente erhalten.

Auch Großeltern oder Verwandte können Kindererziehungszeiten geltend machen, wenn zwischen ihnen und dem Kind ein auf Dauer angelegtes Pflegekindschaftsverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft und kein Obhuts- und Erziehungsverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind mehr besteht.

Nicht angerechnet werden Kindererziehungszeiten bei Personen, die

- während der Erziehung bereits eine Altersvollrente oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen oder anderen Regelungen erhalten (z. B. eine Pension),

- die Regelaltersgrenze erreicht haben und nie gesetzlich rentenversichert waren oder
- aufgrund der Erziehung Versorgungsanwartschaften in einem anderen Versorgungssystem erworben haben, die dort gleichwertig wie in der gesetzlichen Rente berücksichtigt werden.

Kindererziehungszeit – 24 oder 36 Monate

Bei Geburten vor 1992 beträgt die Kindererziehungszeit 24 Monate, bei Geburten ab 1992 sind es 36 Monate. Sie beginnt mit dem Kalendermonat nach der Geburt des Kindes. Erziehen Sie gleichzeitig mehrere Kinder (zum Beispiel wenn Zwillinge geboren wurden oder während einer Erziehungszeit ein weiteres Kind), verlängert sich die Kindererziehungszeit um diese Zeit.

Beispiel 1:

Geburt Ihres Kindes: 8. Juni 2015

Kindererziehungszeit:

1. Juli 2015 bis 30. Juni 2018 = 36 Monate

Geburt Ihres Kindes: 8. Juni 1991

Kindererziehungszeit:

1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993 = 24 Monate

Beispiel 2:

Geburt Ihres ersten Kindes: 17. April 2012

Kindererziehungszeit:

1. Mai 2012 bis 30. April 2015

Geburt Ihres zweiten Kindes: 2. Januar 2014

Kindererziehungszeit:

1. Februar 2014 bis 31. Januar 2017

Da sich die Kindererziehungszeit vom 1. Februar 2014 bis 30. April 2017 für 15 Monate für die Erziehung mehrerer Kinder überschneidet, wird eine Verlängerungszeit für diese 15 Monate nach dem Ende der Kindererziehungszeit für das zuletzt geborene Kind gewährt: vom 1. Februar 2017 bis 30. April 2018.

Die Kindererziehungszeit kann nur einem Elternteil zugeordnet werden – dem, der das Kind überwiegend erzogen hat. Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit. Soll sie der Vater erhalten, müssen Sie eine gemeinsame übereinstimmende Erklärung hierüber abgeben. Diese gilt jedoch nur für die Zukunft und für höchstens zwei Kalendermonate rückwirkend.

Bitte beachten Sie:

Auch Eltern, die einem anderen Altersversorgungssystem angehören (zum Beispiel Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen), können Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt bekommen. Voraussetzung ist, dass das andere Alterssicherungssystem keine annähernd gleichwertige Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten vorsieht. Erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Die Berücksichtigungszeit

Neben Beitragszeiten wegen Kindererziehung können Sie auch sogenannte Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung erhalten. Diese wirken sich ebenfalls positiv auf die Rente aus. Die Berücksichtigungszeit für Kindererziehung beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet nach zehn Jahren.

Beispiel:

Geburt des Kindes: 5. Mai 2008

Berücksichtigungszeit: 5. Mai 2008 bis 4. Mai 2018

Für Kinderberücksichtigungszeiten gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit. Sie müssen während des gesamten Zeitraums, der als Berücksichtigungszeit angerechnet werden soll, vorliegen.

Endet die Erziehung des Kindes innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Geburt, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die Berücksichtigungszeit. Wurden innerhalb des Zehnjahreszeitraums mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, verlängert sich die Berücksichtigungszeit – anders als bei der Kindererziehungszeit – jedoch nicht um diese Zeit. Die Berücksichtigungszeit zählt dann von der Geburt des ältesten Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes. Bei Mehrlingsgeburten, zum Beispiel bei Zwillingen, wird die Kinderberücksichtigungszeit deshalb nur einmal anerkannt.

Liegen zwischen der Geburt mehrerer Kinder jedoch mindestens zehn Jahre, beginnt mit der Geburt des weiteren Kindes eine neue Kinderberücksichtigungszeit, die erneut zehn Jahre dauert.

Kinderberücksichtigungszeiten können in der Regel nur dem Elternteil gutgeschrieben werden, dem auch zeitgleiche Kindererziehungszeiten für dasselbe Kind anerkannt worden sind.

Kindererziehung – So viel Rente gibt es

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeiträge. Dafür bekommen Sie Entgeltpunkte. Das heißt, Kindererziehungszeiten wirken sich direkt auf die Rentenhöhe aus. Für die Zeit der Kindererziehung werden Sie in etwa so gestellt, als wären Sie mit einem Durchschnittsverdienst aller Versicherten rentenversichert. Der Durchschnittsverdienst beträgt 37 873 Euro im Kalenderjahr 2018. Im Jahr 2017 waren es 37 103 Euro. Hierfür gibt es annähernd einen Entgeltpunkt pro Jahr. Durch Multiplikation mit dem aktuellen Rentenwert erhält man die monatliche Rente. Für 24 Monate Kindererziehung erhalten Sie zur-

zeit eine monatliche Rentensteigerung von etwa 64 Euro in den alten Bundesländern und 61 Euro in den neuen Bundesländern. Für 36 Monate Kindererziehung sind es aktuell etwa 96 Euro in den alten Bundesländern und 92 Euro in den neuen Bundesländern.

Dies gilt, wenn Sie mindestens zwei Kinder unter zehn Jahren erziehen oder neben der Kindererziehung eines oder mehrerer Kinder berufstätig sind.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2018 monatlich 6 500 in den alten und 5 800 Euro in den neuen Bundesländern.

Ein Arbeitseinkommen ist dann mehr als geringfügig, wenn Sie monatlich über 450 Euro Gewinn erzielen.

Kinderberücksichtigungszeiten haben zwar nur eine indirekte Wirkung auf die Höhe Ihrer Rente, indem sie die Bewertung beitragsfreier Zeiten verbessern können. Liegen die Berücksichtigungszeiten nach dem 31. Dezember 1991, können sie jedoch auch direkt durch gutgeschriebene oder zusätzliche Entgeltpunkte die Rente steigern, wenn Sie mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten haben.

Kindererziehung und Erwerbstätigkeit

Kindererziehungszeiten werden zusätzlich zu zeitgleichen Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit anerkannt. Allerdings werden sie der Höhe nach begrenzt, wenn sie mit den zusammentreffenden Beiträgen die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten.

Job als Tagesmutter oder Tagesvater

Wenn Sie neben der Erziehung Ihrer eigenen Kinder als Tagesmutter oder -vater arbeiten, sind Sie versicherungspflichtig, wenn Sie ein mehr als geringfügiges Arbeitseinkommen erzielen. Der Gewinn wird ermittelt, indem die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Die Beiträge für die Tätigkeit als Tagesmutter oder -vater sind abhängig vom erzielten Gewinn zu zahlen.

Statt der tatsächlichen Betriebsausgaben können Sie bei der Gewinnermittlung eine Pauschale von 300 Euro je Kind und Monat als Betriebsausgabe abziehen.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Eine geringfügige Beschäftigung ist eine gute Möglichkeit, das Familieneinkommen zu ergänzen. Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das monatliche Ar-

beitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet. Diese Beschäftigung ist für Sie mit Ausnahme der Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Sie mit einem 450-Euro-Job der Versicherungspflicht mit einer Beitragsbeteiligung von 3,7 Prozent. Damit erwerben Sie Pflichtbeitragszeiten. Jeder Arbeitsmonat zählt voll für die Wartezeit und Sie erwerben damit einen Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Lesen Sie auch unsere Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung beantragen Sie beim Arbeitgeber. Bei mehreren nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommenen Minijobs mit einem Gesamtverdienst bis maximal 450 Euro kann die Befreiung nur einheitlich erfolgen.

Haben Sie die geringfügige Beschäftigung bereits vorher aufgenommen, sind Sie weiterhin rentenversicherungsfrei, wenn Sie regelmäßig nicht mehr als 400 Euro verdienen.

Sie zahlen dann keinen Eigenanteil zur Rentenversicherung, bekommen aber auch keine vollen, sondern nur anteilige Monate für die Wartezeit gutgeschrieben. Für eine ähnliche Wartezeit wie für ein Kalenderjahr mit vollen Rentenversicherungsbeiträgen müssten Sie bei einem Verdienst von 450 Euro drei Jahre im Minijob arbeiten.

Ausgleich niedriger Verdienste vor 1992

Wenn Sie mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben, wird Ihr persönlicher Monatsdurchschnitt des gesamten Versicherungslebens ermittelt. Liegt er unter 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten, werden diese Zeiten um 50 Prozent aufgewertet – allerdings nicht über 75 Prozent des allgemeinen Durchschnittsverdienstes hinaus.

Diese Aufwertung erfolgt aber nur für Pflichtbeitragszeiten vor 1992, in denen diese Grenze unterschritten wurde. Die Aufwertung erfolgt, indem zusätzliche Entgeltpunkte für die Rente ermittelt werden.

Freiwillige Beiträge und Kindererziehungszeiten

Wenn Ihnen Kindererziehungszeiten angerechnet werden, sollen Sie auch die Möglichkeit haben, eine Rente zu bekommen. Dafür sind allerdings mindestens 60 Beitragsmonate erforderlich.

Wer allein mit Kindererziehungszeiten diese Mindestversicherungszeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht erfüllt, kann für die fehlenden Monate freiwillige Beiträge zahlen. Die monatliche Beitragshöhe ist im Jahr 2018 zwischen dem Mindestbeitrag von 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1 209,00 Euro frei wählbar.

Beiträge können nur für die Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze keine 60 Beitragsmonate haben, steht Ihnen zusätzlich die Möglichkeit einer Nachzahlung offen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Sie Kindererziehungszeiten haben. Den Antrag hierfür können Sie frühestens sechs Monate vor Erreichen Ihrer (individuellen) Regelaltersgrenze stellen.

Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft

Hierbei handelt es sich um Zeiten im Rahmen der gesetzlichen Schutzfristen. Dies sind regelmäßig sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt eines Kindes. Haben Sie einen Nachweis über eine längere Schutzfrist, prüfen wir die Anerkennung einer längeren Anrechnungszeit. Die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft müssen Sie nicht beantragen. Liegt uns ein Nachweis über die Geburt eines Kindes vor, sind Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft grundsätzlich von Amts wegen festzustellen.

Eine Schwangerschaft im Ausland steht einer entsprechenden Zeit im Inland gleich.

Die Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft erhalten eine direkte Bewertung bei der Rentenberechnung. Darüber hinaus zählen sie für bestimmte Wartezeiten mit und können so zu einem Rentenanspruch auf eine vorgezogene Altersrente führen.



Die richtige Altersrente für Sie

Bei Erreichen der jeweiligen Altersgrenze besteht die Möglichkeit, in Rente zu gehen. Folgende Renten kommen grundsätzlich für Sie in Frage.

Regelaltersrente

Für die Regelaltersrente brauchen Sie lediglich fünf Jahre Versicherungszeiten. Anspruch auf diese Rente haben somit fast alle Versicherten, die gearbeitet oder Kinder erzogen haben.

Die Regelaltersrente kann ab dem Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze gezahlt werden. Für Versicherte, die vor 1947 geboren wurden, lag die Regelaltersgrenze bei 65 Jahren. Wurden Sie in der Zeit von 1947 bis 1963 geboren, wird die Regelaltersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67 Jahren.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“!

Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte gibt es für Versicherte, die mindestens 63 Jahre alt sind und 45 Jahre Versicherungszeiten haben. Auf die 45 Jahre werden insbesondere Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung, Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung,

wegen Wehr- und Zivildienst sowie für den Bezug von Krankengeld oder Arbeitslosengeld angerechnet.

Wer vor 1953 geboren wurde, konnte die Altersrente abschlagsfrei ab dem 63. Lebensjahr erhalten. Für von 1953 bis 1963 geborene Versicherte wird die Altersgrenze schrittweise angehoben. Vom Geburtsjahrgang 1964 an liegt die Altersgrenze dann wieder bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Jahre Wartezeit in der Rentenversicherung zurückgelegt haben. Bei dieser Wartezeit werden neben Ihren eigenen Beitragszeiten vor allem auch Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, aus Minijobs sowie Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung mitgezählt.

Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahr ab. Wurden Sie nach 1948 und vor 1964 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 67 Jahren. Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten Versicherte, die bei Beginn der Rente schwerbehindert sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Schwerbehinderte Menschen sind alle Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 nachweisen. Dieser muss zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorliegen.

Lesen Sie bitte auch die Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“.

Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Wurden Sie 1964 oder später geboren, liegt sie bei 65 Jahren. Sie können die Altersrente jedoch vorzeitig mit einem Abschlag in Anspruch nehmen.

Ist Ihr Leistungsvermögen eingeschränkt, können Sie vom Rentenversicherungsträger prüfen lassen, ob für Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Frage kommt.

**Bitte beachten Sie:
Erfüllen Sie die Voraussetzungen für mehrere Rentenarten gleichzeitig, erhalten Sie grundsätzlich die für Sie günstigste Rente.**

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

10. Auflage [7/2018], **Nr. 500**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Häusliche Pflege: Ihr Einsatz lohnt sich

Oft ist die Familie ein soziales Netz für pflegebedürftige Angehörige. Wenn Sie einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig mindestens 10 Stunden pro Woche an mindestens zwei Tagen pflegen, können diese Zeiten als Pflichtbeiträge zählen und Ihre spätere Rente erhöhen.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“.

Über eine Million pflegebedürftige Menschen in Deutschland werden zu Hause gepflegt und betreut. Beim größten Teil dieser ambulanten Pflegefälle leisten Angehörige – meist Ehepartner, Kinder, Geschwister, Eltern – die Pflegearbeit. Vielleicht zählen auch Sie zu den Pflegepersonen, die wegen Pflege nur eingeschränkt oder überhaupt nicht arbeiten können. Dann zahlt die gesetzliche oder private Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen oder ein vergleichbarer Träger unter bestimmten Voraussetzungen für Sie die Rentenversicherungsbeiträge. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie vor Beginn der Pflege berufstätig waren.

Die Versicherungspflicht entsteht per Gesetz. Ein Antrag von Ihnen als Pflegeperson ist nicht notwendig. Mit dem „Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen“ erhält die Pflegekasse alle Angaben, die für die Beurteilung Ihrer Versicherungspflicht und für die Beitragszahlung notwendig sind. Entsprechendes gilt für die privaten Unternehmen. Stellt die Pflegekasse fest, dass

Sie alle Voraussetzungen erfüllen, muss der Rentenversicherungsträger nicht extra entscheiden.

Voraussetzungen für die Versicherungspflicht

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie als Pflegeperson rentenversicherungspflichtig werden:

- Pflege eines Pflegebedürftigen: Ob und in welchem Umfang Pflege notwendig ist, stellt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) oder die Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH (MEDICPROOF) fest.
- Nicht erwerbsmäßige Pflege: Diese Pflege ist nicht Teil Ihrer beruflichen Tätigkeit und Sie bekommen dafür nicht mehr Geld als das Pflegegeld, das dem Pflegebedürftigen zusteht.
- Mindestdauer: Ihre Pflege umfasst für einen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich – verteilt auf mindestens zwei Tage – in häuslicher Umgebung und wird mehr als zwei Monate im Kalenderjahr ausgeübt.
- Leistungsanspruch: Der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung.
- Erwerbstätigkeit: Sie dürfen neben der Pflege regelmäßig höchstens 30 Stunden in der Woche beschäftigt oder selbständig tätig sein.

Die nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist eine Pflichtbeitragszeit. Damit zählt sie bei den einzelnen Rentenarten für die jeweilige Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 5, 15, 20, 35 oder 45 Jahren mit und kann somit Rentenansprüche begründen. Sie zählt ebenfalls für die 25 Jahre bei der besseren Bewertung der Berücksichtigungszeiten und für die 35 Jahre beim Ausgleich niedriger Verdienste vor 1992. Mit diesen Pflichtbeiträgen können Sie außerdem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Altersrenten, für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.

Wie genau gerechnet wird, zeigt Ihnen unsere Broschüre „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“.

Beiträge für die Rente

Grundlage Ihres späteren Rentenanspruchs sind die beitragspflichtigen Einnahmen, die fiktiv für die Pflege zugrunde gelegt werden. Dabei werden Sie entsprechend Ihrem pflegerischen Aufwand im Jahr 2018 so gestellt, als würden Sie monatlich zwischen 822 und 3 045 Euro in den alten und zwischen 728 und 2 695 Euro in den neuen Bundesländern verdienen. Teilen Sie sich die Pflege mit einer anderen Person, wird der für die Rente zugrunde gelegte fiktive Verdienst anteilig berechnet. Die Meldung Ihrer beitragspflichtigen Einnahmen erfolgt durch maschinelle Datenübertragung von der Pflegekasse an Ihren Rentenversicherungsträger.

Sie bekommen derzeit für eine im gesamten Jahr 2018 geleistete Pflege je nach Pflegegrad des Pflegebedürftigen und Umfang der von Ihnen geleisteten Pflege eine monatliche Rente zwischen 8,49 und 30,90 Euro in den alten beziehungsweise zwischen 7,92 und 29,33 Euro in den neuen Bundesländern.

Bitte beachten Sie:

Die Pflegekasse gibt in ihrem Bescheid niedrigere Beträge für die neuen Bundesländer an. Diese sind noch nicht hochgewertet.



Die Hinterbliebenenrenten: Existenz gesichert

Die gesetzliche Rente sichert im Falle Ihres Todes auch Ihre hinterbliebenen Familienangehörigen finanziell ab. Das gilt sowohl für Ehegatten als auch für eingetragene Lebenspartner.

Durch die Rentenreform im Jahr 2002 ist das Hinterbliebenenrentenrecht grundlegend geändert worden.

Alle Regelungen für Witwen gelten gleichermaßen für Witwer.

Das „alte Recht“

Das bis Dezember 2001 gültige Recht trifft für ältere Ehepaare aus Vertrauensschutzgründen weiterhin zu, wenn

- ein Ehegatte bis Ende 2001 verstorben ist oder
- die Ehe bereits vor 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Eine Hinterbliebenenrente kann als kleine oder große Witwenrente gezahlt werden. Anspruch auf eine kleine Witwenrente haben Sie, wenn

- Sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes rechtsgültig verheiratet waren,
- Sie nicht wieder geheiratet haben und
- die verstorbene Person die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Die kleine Witwenrente beträgt 25 Prozent der Rente, die dem Verstorbenen zustand oder zugestanden hätte. Sie wird so lange gezahlt, bis die Voraussetzungen für die große Witwen- oder Witwerrente erfüllt sind.

Näheres erfahren Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Für eine große Witwenrente müssen Sie außerdem

- ein minderjähriges Kind erziehen oder für ein behindertes Kind sorgen oder
- erwerbsgemindert sein oder
- das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Die Altersgrenze für die große Witwenrente wird bei einem Rentenbeginn seit 2012 schrittweise auf das vollendete 47. Lebensjahr angehoben.

Die große Witwenrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Versicherte vor seinem Tod bezogen hat oder als Rentner bezogen hätte. Haben Sie eigene Einkünfte, zum Beispiel eine Rente aus eigener Versicherung, werden diese ab einer bestimmten Höhe auf Ihre Witwenrente angerechnet.

In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des verstorbenen Partners („Sterbevierteljahr“) findet keine Einkommensanrechnung statt. In dieser Zeit wird die Witwenrente in voller Höhe der Rente des Verstorbenen geleistet.

Beispiel:

In den ersten drei Monaten nach dem Tod ihres Mannes bekommt die 50-jährige Witwe Anna P. aus Hamburg 100 Prozent, ab dem vierten Monat 60 Prozent der Rente, die ihrem Mann zugestanden hätte. Ab dem vierten Monat wird auch die Höhe ihrer eigenen Bezüge geprüft.

Sie bezieht eine Erwerbsminderungsrente von 950 Euro im Monat. In diesem Fall ist der Freibetrag für die Zeit ab Juli 2018 von 845,59 Euro durch ihre eigene Rente von 850 Euro um 104,41 Euro überschritten. Dieser Mehrbetrag wird zu 40 Prozent auf ihre Hinterbliebenenrente angerechnet. Die Witwenrente wird daher um 41,76 Euro anzurechnendes Einkommen gekürzt.

In den neuen Bundesländern beträgt der Freibetrag zurzeit 810,22 Euro.

Das „neue Recht“

Seit dem 1. Januar 2005 sind eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe gleichgestellt.

Das „neue Recht“ ist für Sie maßgebend, wenn

- Sie nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet haben oder
- bei früherer Eheschließung beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

Neben den Voraussetzungen nach „altem Recht“ müssen Sie weitere Voraussetzungen erfüllen, um einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu haben:

- Ihre Ehe muss in der Regel mindestens ein Jahr lang bestanden haben. Anderenfalls wird eine sogenannte Versorgungsehe unterstellt, wodurch ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- Es darf kein Rentensplitting durchgeführt worden sein.

Lesen Sie hierzu auch Seite 20.

Weitere Änderungen gegenüber dem „alten Recht“ sind

- eine geringere Rentenhöhe bei der großen Witwenrente (55 statt 60 Prozent des Rentenanspruchs des Verstorbenen),
- die auf 24 Monate befristete kleine Witwenrente und
- eine ausgeweitete Anrechnung von Einkommen.

Die niedrigere Rentenhöhe für Witwen aus „Neu-Ehen“ wird in vielen Fällen durch die Kinderkomponente, einem dynamischen Zuschlag für Eltern, ausgeglichen. Der Zuschlag richtet sich nach der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres. Für die ersten 36 Kalendermonate Kindererziehung ergibt der Zuschlag für die große Witwen- oder Witwenrente derzeit eine Rentenerhöhung von 64,05 Euro in den alten und von 61,37 Euro in den neuen Bundesländern. Dies entspricht einem Gegenwert von jeweils zwei Entgeltpunkten. Für jedes weitere Kind entspricht der Zuschlag einem Gegenwert von einem Entgeltpunkt. Das sind derzeit 32,03 Euro in den alten und 30,69 Euro in den neuen Bundesländern.



Als Einkommen wird nicht mehr nur Ihr Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, sondern auch Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Riester-geförderte Einkünfte werden nicht angerechnet.

Hinterbliebenenrente oder Rentensplitting?

Anstelle der klassischen Witwen- oder Witwerrente können Ehe- und Lebenspartner seit 2002 das Rentensplitting wählen. Ziel des Rentensplittings ist es, eine gleichmäßige Teilung der während der Ehe oder Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rente zu erzielen.

Ausführliche Informationen erhalten Sie in unserer Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Bitte beachten Sie:

Entscheiden Sie sich für ein Rentensplitting, können Sie keine Hinterbliebenenrente erhalten. Beide Möglichkeiten schließen einander aus.

Für das Splitting können Sie sich entscheiden, wenn Sie
→ nach dem 31. Dezember 2001 geheiratet oder
→ vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und sowohl Sie als auch Ihr Ehepartner erst nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

Witwenrente für geschiedene Ehefrauen

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Unterhaltsanspruch nach DDR-Recht bestand.

Wurde Ihre Ehe vor Einführung des heutigen Scheidungsrechts, also vor dem 1. Juli 1977, geschieden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Witwenrente als geschiedene Ehefrau erhalten. Der Verstorbene muss im letzten Jahr vor seinem Tod zum Unterhalt verpflichtet gewesen sein oder Unterhalt an Sie gezahlt haben.

Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten

Lesen Sie dazu auch unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Wird Ihre erneute Ehe – zum Beispiel durch Scheidung oder Tod des Ehegatten – wieder aufgelöst, und wurden Sie von Ihrem früheren Ehepartner vor dem 1. Juli 1977 geschieden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche aus der vorletzten Ehe haben.

Witwenrente und Wiederheirat

Wenn Sie erneut heiraten, verlieren Sie den Anspruch auf Ihre Witwen- oder Witwerrente – und zwar mit dem Monat der erneuten Heirat oder Lebenspartnerschaft. Sie können jedoch als „Starthilfe“ für Ihre neue Ehe oder Partnerschaft eine Rentenabfindung beantragen. Diese Abfindung beträgt grundsätzlich das 24fache (= zwei Jahresbeträge) des Betrags, der Ihnen für die letzten zwölf Monate im Durchschnitt als Hinterbliebenenrente gezahlt wurde. Die ersten drei Monate nach dem Tod Ihres früheren Partners („Sterbevierteljahr“) werden für die Berechnung der Abfindung jedoch nicht berücksichtigt.

Haben Sie bisher eine kleine Witwen- oder Witwerrente bekommen, darf für eine Abfindung der maximale Anspruchszeitraum von zwei Jahren (= 24 Kalendermonate) nach dem Tod Ihres Partners nicht überschritten werden. Die Abfindung wird dann nur so lange gezahlt, wie dieser Zeitraum nicht bereits durch Rentenbezug ausgeschöpft wurde. Das heißt, Sie bekommen noch die fehlenden Monatsrenten, bis insgesamt die 24 Kalendermonate erreicht sind.

Erziehungsrente

Die Erziehungsrente ist zwar eine Rente wegen Todes, wird jedoch aus Ihrer eigenen Versicherung gezahlt.

Sie haben Anspruch auf diese Rente, wenn

- Ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde oder
- Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde oder
- Sie vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurden und sich Ihr Unterhaltsanspruch nach dem DDR-Recht richtete,
- Ihr früherer Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist,
- Sie selbst die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitrags- oder Ersatzzeiten erfüllt haben,
- Sie nicht wieder geheiratet beziehungsweise keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- ein Kind bis zum 18. Geburtstag erziehen oder für ein behindertes Kind – altersunabhängig – sorgen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Waisenrente

Kinder können nach dem Tod von Mutter oder Vater eine Waisenrente erhalten. Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Absolviert die Waise darüber hinaus eine Schul- oder Berufsausbildung oder ist sie behindert, wird die Rente unter Umständen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gezahlt. Dieser Zeitraum kann zusätzlich um Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes verlängert werden.

Bei volljährigen Waisen wird kein eigenes Einkommen angerechnet.

Die Höhe der Waisenrente beträgt

- zehn Prozent des Rentenanspruchs des verstorbenen Elternteils bei Halbwasenrenten,
- 20 Prozent des Rentenanspruchs des Elternteils mit der höheren Anwartschaft bei Vollwasenrenten. Zusätzlich wird ein individueller Zuschlag gezahlt.

Lesen Sie die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.



Der Versorgungsausgleich: Saubere Trennung

Lassen sich Paare scheiden, werden die während der Ehe oder Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenansprüche im Rahmen des Versorgungsausgleichs geteilt. Der Versorgungsausgleich ist vor allem für den Partner bedeutsam, der während der Ehe oder Lebenspartnerschaft nur geringe Rentenansprüche erwerben kann, weil er zum Beispiel Kinder erzieht oder Angehörige pflegt und dadurch nur in geringem Umfang berufstätig sein kann.

Bei Scheidung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft regelt das Familiengericht auch die Aufteilung aller bestehenden Rentenansprüche aus den gesetzlichen und privaten Altersversorgungssystemen.

Im Versorgungsausgleich werden die während der Ehe- oder Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Rentenansprüche als gemeinschaftliche Lebensleistung betrachtet und sollen daher beiden Partnern je zur Hälfte zufließen. Ihnen entstehen also keine Nachteile für die spätere Rente, wenn Sie zum Beispiel während der Ehe nur stundenweise gearbeitet haben, um Ihre Kinder zu erziehen und den Haushalt zu führen.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, für den nach der Aufteilung insgesamt Begünstigten möglichst eine eigene, von dem anderen Partner unabhängige Versorgung zu schaffen oder diese zu erhöhen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Geschiedene: Ausgleich bei der Rente“.

Hierfür wird jedes einzelne Anrecht grundsätzlich intern in dem jeweiligen Versorgungssystem geteilt. So kann ein Partner gegebenenfalls sogar Anrechte in einem System erhalten, in dem er vorher keine Alterssicherung erworben hatte. In Ausnahmefällen wird vom Grundsatz der internen Teilung abgewichen, werden Anrechte extern geteilt und in einem anderen Versorgungssystem gutgeschrieben.

Damit das Familiengericht über den Versorgungsausgleich entscheiden kann, werden die Partner von ihrem Rentenversicherungsträger zu einer sogenannten Kontenklärung aufgefordert, wenn Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Nach der Kontenklärung erteilt der Rentenversicherungsträger dem Familiengericht eine Auskunft über die in der Ehe- oder Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Entgeltpunkte und die daraus resultierende monatliche Rentenanswartschaft.

Sobald dem Gericht alle Auskünfte der beteiligten Versorgungssysteme vorliegen, wird es per Beschluss sämtliche Anrechte je zur Hälfte teilen und dem jeweils Berechtigten übertragen. Anschließend erhält der Rentenversicherungsträger eine Ausfertigung des Beschlusses. Er speichert alle Daten zum Versorgungsausgleich in Ihrem persönlichen Versicherungskonto und merkt sie für Ihre spätere Rente in Form von Entgeltpunkten vor. Mit diesen zusätzlichen Entgeltpunkten oder Anrechten aus dem Versorgungsausgleich werden für Sie eigene Rentenansprüche erhöht oder völlig neu aufgebaut.

Heiraten Sie später erneut, bleibt der Versorgungsausgleich aus der vorherigen Ehe bestehen.

Die vom Familiengericht auf den ausgleichsberechtigten Partner übertragenen Entgeltpunkte werden in Wartzeitmonate umgerechnet. Auf diese Weise können Sie eventuell erstmals die Voraussetzungen für eine eigene Regelaltersrente oder aber die erforderliche Wartezeit für einen vorgezogenen Altersrentenanspruch erfüllen.

Unser Tipp:

Müssen Sie Entgeltpunkte aus der Rentenversicherung abgeben, können Sie diesen Abschlag durch eine Beitragszahlung teilweise oder vollständig wieder auffüllen. Der hierfür erforderliche Betrag wird Ihnen nach der Speicherung aller Daten aus dem Versorgungsausgleich von Ihrem Rentenversicherungsträger mitgeteilt.

In bestimmten Fällen wird ein Versorgungsausgleich grundsätzlich nicht durchgeführt. Dies gilt bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren, kleinen Anrechten oder einem insgesamt nur geringen Ausgleich. Die Rente wird gegebenenfalls nicht gemindert, wenn eine Anpassungsregelung angewendet wird: beispielsweise bei Tod des früheren Ehegatten, Unterhaltszahlung oder wegen Invalidität.

Der Versorgungsausgleich kann auch durch gemeinsame Vereinbarung der Partner ganz oder teilweise abgeschlossen werden. Das Gericht prüft in solchen Fällen, ob die Vereinbarung dem Ziel des Versorgungsausgleichs entspricht und ein gerechter Ausgleich zwischen den Partnern erreicht wird. Hierbei darf keiner übervorteilt werden.

Bitte beachten Sie:

Anrechte, die weder intern noch extern geteilt werden konnten oder sollten, sind schuldrechtlich auszugleichen. Das heißt, die ausgleichspflichtige Person muss eine Geldrente zahlen, wenn beide Partner versorgungsberechtigt sind. Dies kann auch erst viele Jahre nach der Scheidung der Fall sein.



Rehabilitation: Hilfe für Sie und Ihre Familie

Krankheit kann jeden treffen und das Familienleben stark beeinträchtigen oder den Unterhalt der Familie gefährden. Hier kann die gesetzliche Rentenversicherung helfen. Sie bietet verschiedene Rehabilitationsleistungen an – auch für Ihre Kinder und Angehörigen.

Medizinische Rehabilitation

Die medizinische Rehabilitation dient in erster Linie der Behandlung von Gesundheits- und Funktionsstörungen und soll Ihnen helfen, wieder arbeitsfähig zu werden oder trotz chronischer Erkrankung im Berufsleben zu bleiben.

Wartezeit ist die erforderliche Mindestversicherungszeit.

Voraussetzung für eine medizinische Rehabilitation ist entweder eine Wartezeit von 15 Jahren oder mindestens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit in den vergangenen zwei Jahren. Wenn Sie bereits erwerbsgemindert sind oder dies in absehbarer Zeit zu erwarten ist, reicht es aus, wenn Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Ob stationär oder ganztägig ambulant: Sie bekommen in jedem Fall alle Leistungen, die für Ihre Genesung erforderlich sind. Der Rentenversicherung stehen dafür eine Vielzahl von Spezialeinrichtungen aller medizinischen Fachrichtungen zur Verfügung.

Lesen Sie bitte die Broschüren „Mit Rehabilitation wieder fit für den Job“ und „Medizinische Rehabilitation: Wie Sie Ihnen hilft“.

Eine Rehabilitation dauert in der Regel drei Wochen. Sie kann auch verlängert werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Kosten übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen Ihr Rentenversicherungsträger, gegebenenfalls sogar ohne Zuzahlung von Ihnen.

Berufliche Rehabilitation

Sie können Ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben? Sie finden keinen Arbeitsplatz, der Ihren gesundheitlichen Problemen angepasst ist? Auch hier hat die gesetzliche Rentenversicherung ein passendes Angebot: die berufliche Rehabilitation. Diese Leistung soll Ihren Arbeitsplatz möglichst erhalten oder Ihnen neue Berufschancen eröffnen. Diese Leistungen können allein oder auch ergänzend zu einer bereits erfolgten medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden.

Die berufliche Rehabilitation wird auch Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben genannt.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, können Sie in unserer Broschüre „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“ nachlesen.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können zum Beispiel sein:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Berufliche Anpassung, Aus- und Weiterbildung,
- Gründungszuschuss bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
- Leistungen an Arbeitgeber zur Unterstützung der Beschäftigungsbereitschaft sowie
- Leistungen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Neu: Prävention vor Reha

Prävention heißt, Krankheiten, Unfällen oder Behinderungen vorzubeugen. Das neue Angebot von Präventionsleistungen der Rentenversicherung soll Ihnen helfen, gesundheitliche Probleme frühzeitig und aktiv anzugehen. Prävention setzt also ein, bevor Krankheiten oder Gesundheitsschäden entstehen und bevor eine Rehabilitation notwendig wird. Aber auch hier müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

In der Regel reichen sechs Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung aus, um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Gesundheitlich müssen Sie erste Beeinträchtigungen aufweisen, die das weitere Ausüben Ihrer Beschäftigung gefährden. Dazu gehören beispielsweise Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes oder Bluthochdruck, Probleme mit dem Gewicht oder psychische Beeinträchtigungen durch belastende Lebensumstände im beruflichen oder privaten Bereich wie Schichtarbeit oder Pflege eines Angehörigen. Nähere Informationen erhalten Sie im Faltblatt „Prävention – werden Sie aktiv“.

Auch während der Rehabilitation finanziell gesichert

Damit Sie und Ihre Familie auch während der Rehabilitation finanziell gesichert sind, können Sie vom Rentenversicherungsträger finanzielle Hilfen erhalten.

Dazu gehören:

- die Zahlung von Übergangsgeld,
- die Erstattung der Reisekosten und
- bei Bedarf die Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe.

Die Zahlung des Übergangsgeldes setzt ein, wenn die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers wegfällt. Dieses Übergangsgeld zählt auch bei der späteren Rentenberechnung mit.

Wer stationär in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist, muss etwas zuzahlen. Zurzeit sind das maximal zehn Euro pro Kalendertag, jedoch längstens für 42 Tage im Kalenderjahr. Unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel bei geringem Einkommen, können Sie von der Zuzahlung teilweise oder vollständig befreit werden. Die Befreiung müssen Sie beantragen. Wird die Rehabilitation ganztätig ambulant durchgeführt, müssen Sie nicht zuzahlen.

Die Informationen zum Rehabilitationsantrag enthalten den jeweils aktuellen Zuzahlungsbetrag und weitere wertvolle Hinweise hierzu.

Hilfe im Haushalt

Eine Haushaltshilfe und Kinderbetreuung kann nötig sein, wenn Sie den Haushalt während der Rehabilitation nicht weiterführen können und auch eine andere Person dies nicht übernehmen kann. Auch hier hilft die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Kinder unter zwölf Jahren oder Kinder, die behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in Ihrem Haushalt leben.

Unter Umständen können Sie Ihr Kind auch in die Rehabilitationseinrichtung mitnehmen, wenn dagegen keine medizinischen Einwände bestehen. Ist Ihr Kind bereits älter als zwölf Jahre, können Kosten für die Betreuung des Kindes übernommen werden.

Bitte beachten Sie:

Die Kostenübernahme für die Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung müssen Sie vor Antritt der Rehabilitation beantragen. Wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

Rehabilitation für Kinder und Jugendliche

Damit Krankheiten im Kindes- oder Jugendalter nicht chronisch werden, müssen diese rechtzeitig behandelt werden. Damit können auch Folgen bis ins Erwachsenenalter vermieden werden. Eine Rehabilitation soll die Leistungsfähigkeit Ihres Kindes verbessern oder wiederherstellen, damit es wieder voll am Schul- und Familienalltag teilnehmen kann. Die Rehabilitation dauert in der Regel vier Wochen, bei Bedarf auch länger.

Bundesweit stehen für die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen speziell dafür vorgesehene Einrichtungen zur Verfügung. Bei der Auswahl der richtigen Rehabilitationseinrichtung wollen wir ganz individuell auf die Bedürfnisse Ihres Kindes eingehen. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung!



Unser Tipp:

Welche Leistungen angeboten werden, wann Ihr Kind diese bekommen kann, wo Sie diese beantragen müssen und welche Kosten übernommen werden, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger. Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Rehabilitation für Kinder und Jugendliche“.

Ausführliche Informationen enthält unsere Broschüre „Rehabilitation nach Tumorerkrankungen“.

Rehabilitation für Angehörige

Auch Ihr Kind, Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner kann eine onkologische Rehabilitation erhalten, ohne selbst in der Rentenversicherung versichert zu sein. Dafür genügt es, dass Sie selbst die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt haben. Bei dieser Rehabilitation für Ihre Angehörigen steht die Nachsorge nach bösartigen Krebserkrankungen im Vordergrund. Die Rehabilitation muss innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Erstbehandlung, ausnahmsweise auch innerhalb von zwei Jahren, beginnen. Auch für diese Leistung ist ein Antrag erforderlich.



Zusätzliche Altersvorsorge: So sichern Sie Ihre Familie

Zusätzliche Altersvorsorge ist wichtig und durchaus lohnend – insbesondere für Familien. Denn der Staat fördert das Ansparen einer Extra-Rente durch Zulagen und Steuerersparnisse.

Die Entscheidung für eine zusätzliche Altersvorsorge ist eine ganz persönliche Sache und von Ihrer familiären und wirtschaftlichen Situation und dem angestrebten Einkommensniveau im Alter abhängig. Außerdem müssen Sie entscheiden, ob die zusätzliche Vorsorge nur Leistungen im Alter oder auch eine Erwerbsminderung oder Ihre Hinterbliebenen absichern soll.

Bedenken Sie dabei auch, dass sich Ihre finanzielle Situation im Laufe der Zeit ändern könnte. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Familienzuwachs bekommen, arbeitslos werden oder Ihr Partner aus gesundheitlichen oder Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheidet.

Auch Beamte haben Anspruch auf Riester-Zulagen.

Die Entscheidung für eine zusätzliche Altersversorgung hängt vor allem von der Situation ab, in der Sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befinden. Wir haben einige Fallgestaltungen für Sie zusammengetragen, die insbesondere für Familien wichtig sind.

Lesen Sie auch
„Riestern leicht
gemacht – Ihre
Checkliste“ und
„Betriebliche Al-
tersversorgung“.

Altersvorsorge mit einer Riester-Rente

Für Familien eignet sich die Riester-Rente gut. Zusätzlich zur staatlichen Zulage von 175 Euro pro Jahr erhalten Sparer für jedes Kind 185 Euro. Wurde Ihr Kind ab dem Jahr 2008 geboren, schießt der Staat sogar 300 Euro zu. Ein Berufseinsteigerbonus wird in Höhe von 200 Euro gezahlt.

Ist ein Partner in Elternzeit oder hat einen Minijob, muss er jedoch den Mindestbeitrag von jährlich 60 Euro in den Riester-Vertrag einzahlen.

Altersvorsorge und Teilzeitarbeit

Wenn Sie sozialversicherungspflichtig in Teilzeit beschäftigt sind, haben Sie Anspruch auf die gleichen Zulagen wie Vollzeitbeschäftigte, wenn Sie zusätzlich vorsorgen. Beim Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge werden Sie als Teilzeitbeschäftigte durch den bestehenden Anspruch auf Entgeltumwandlung sogar besser gestellt als früher.

Außerdem gingen die Ansprüche auf Betriebsrente früher oft verloren, wenn Berechtigte wegen der Kindererziehung aus dem Betrieb ausgeschieden sind. Auf Entgeltumwandlung beruhende Anwartschaften sind nun gesetzlich geschützt und können auch bei einem Ausscheiden aus dem Betrieb nicht mehr verfallen.

Altersvorsorge und geringfügige Beschäftigung

Sie haben auch bei Ihrer privaten Altersvorsorge erhebliche Vorteile, wenn Sie nicht auf die Versicherungspflicht verzichten. Sie vergrößern nicht nur Ihre Ansprüche auf das Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie erwerben damit auch den Anspruch auf die volle staatliche Förderung bei Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge, wenn Sie den Mindesteigenbeitrag oder Sockelbetrag einzahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie sich für die private oder betriebliche Riester-Förderung entschieden haben.

Altersvorsorge und Pflege von Angehörigen

Wenn Sie über die Pflegekasse in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können Sie von der staatlichen Förderung Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge profitieren. Bei Zahlung des vorgeschriebenen Mindesteigenbeitrages oder Sockelbetrages erhalten Sie die volle Grundzulage. Haben Sie Kinder, bekommen Sie zusätzlich die Kinderzulage vom Staat.

Altersvorsorge und Kindererziehung

Ziel der staatlichen Förderung der Altersvorsorge ist es, insbesondere auch Familien mit Kindern sowie geringverdienern die zusätzliche Altersvorsorge zu ermöglichen.

Für den Anspruch auf Kinderzulage muss mindestens einen Monat im Jahr Kindergeld bezogen worden sein.

Mütter und Väter profitieren deshalb besonders von der Zulagenförderung. So gibt es für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, eine Zulage von bis zu 185 Euro. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Zulage bis zu 300 Euro.

Wenn Sie Kinder erziehen und dafür Kindererziehungszeiten bekommen, zahlt der Staat für Sie Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein. Damit gehören Sie zum förderfähigen Personenkreis der Riester-Rente.



Unser Tipp:

Um die staatlichen Zulagen in voller Höhe zu erhalten, müssen Sie in dieser Zeit einen Mindesteigenbeitrag oder Sockelbetrag auf Ihren Vorsorgevertrag einzahlen.

Sind Sie als Arbeitnehmer in der Elternzeit, haben Sie das Recht, eigene Beiträge zum weiteren Aufbau Ihrer Betriebsrente zu leisten. Dies gilt auch für Zeiten, in denen Lohnersatzleistungen, zum Beispiel Krankengeld, im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses bezogen werden. Auch hier können Sie Ihre Altersvor-

sorge durch eigene Zahlungen aufrechterhalten und weiterführen.

Altersvorsorge als alleinerziehender Elternteil

Gerade als alleinerziehender Elternteil können Sie von der staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge profitieren. Auch wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie es sich dennoch leisten, etwas für Ihre Alterssicherung zu tun. Denn wenn Sie den Mindestbeitrag von 4 Prozent Ihres Einkommens in die private Altersvorsorge investieren, erhalten Sie die maximale staatliche Zulagenförderung. Erreicht der Mindesteigenbeitrag nicht den Sockelbetrag, muss mindestens der Sockelbetrag gezahlt werden. Dieser beträgt jährlich 60 Euro. So ist die zusätzliche Vorsorge auch für Geringverdiener bezahlbar.

Altersvorsorge ohne Erwerbstätigkeit

Die eigenständige Alterssicherung von Partnern soll möglichst gefördert werden. Sind Sie nicht durch eigene Berufstätigkeit abgesichert und förderberechtigt, können Sie trotzdem eine staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge aufbauen.

Auch wenn Sie kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, können Sie einen eigenen Altersvorsorgevertrag auf Ihren Namen abschließen. Sie erhalten dann durch einen von Ihrem Partner „abgeleiteten“ Anspruch genau die gleichen Zulagen wie dieser. Voraussetzung hierfür ist, dass er zum geförderten Personenkreis gehört und seinen Mindestbeitrag in einen eigenen Vertrag einzahlt. Fließt die Kinderzulage auf Ihren Vertrag, erhöht sich der Altersvorsorge-Sparbetrag noch entsprechend.

Sie selbst müssen seit 2012 ebenfalls den Mindesteigenbeitrag (Sockelbetrag) von 60 Euro im Jahr einzahlen.

Altersvorsorge und Scheidung

Wenn Sie selbst nicht förderberechtigt sind und nur einen „abgeleiteten“ Anspruch auf die staatliche Zulagenförderung über Ihren Partner haben, verlieren Sie vom Zeitpunkt des dauerhaften Getrenntlebens an Ihren Anspruch auf Förderung. In diesem Fall können

Sie den Vertrag entweder ruhen lassen, bis Sie das Auszahlungsalter erreicht haben, oder aber das Riester-Sparen fortführen, sobald Sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder ohne staatliche Förderung weiterhin Beiträge einzahlen.

Die Leistungsansprüche aus der zusätzlichen Altersvorsorge werden beim Versorgungsausgleich beziehungsweise beim Zugewinnausgleich ebenfalls berücksichtigt.

Altersvorsorge und Arbeitslosigkeit

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und haben Anspruch auf die staatliche Förderung. Ihnen stehen deshalb auch weiterhin die staatlichen Zulagen beim Aufbau Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge zu.



Unser Tipp:

Bei der Prüfung Ihrer Bedürftigkeit durch die Agentur für Arbeit wird Ihr angespartes Altersvorsorgekapital nicht einbezogen.

Altersvorsorge und Unterbrechung der Beitragszahlung

Sie können Ihre Beitragszahlungen ruhen lassen, wenn sich Ihre familiäre oder persönliche Situation ändert. Allerdings bekommen Sie in dieser Zeit weder Zulagen noch einen steuerlichen Vorteil. Ihre bereits gutgeschriebenen staatlichen Zulagen müssen Sie nicht zurückzahlen. Sie können die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen und haben dann auch den erneuten Anspruch auf die staatliche Förderung.

Sie können seit 2012 auch eigene Beiträge nachzahlen, wenn diese irrtümlich nicht geleistet wurden. Damit bleibt Ihnen die Zulage erhalten; sie wird dann nicht zurückgefordert. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Anbieter, ob eine Nachzahlung für Ihren Vertrag möglich ist.

Altersvorsorge und Sozialhilfe

Wenn Sie Sozialhilfe beziehen und nicht aus anderen Gründen rentenversicherungspflichtig sind, geht Ihr Anspruch auf staatliche Förderung bei der zusätzlichen Altersvorsorge verloren. Das bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Kapital und Ihren Vertrag können Sie jedoch vorübergehend oder aber bis zum Auszahlungsbeginn ruhen lassen. Die Zulagen bleiben Ihnen erhalten. Auch bei der Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit wird das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht mitgerechnet. Dies gilt auch, wenn Sie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und deshalb die Grundsicherung in Anspruch nehmen, bevor Sie die Regelaltersgrenze erreichen.

In der Auszahlungsphase der Riester-Rente wird das angesparte Altersvermögen jedoch als Einkommen angerechnet. Wer im Alter oder wegen Erwerbsminderung Grundsicherung erhält, hat einen Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich für Leistungen aus der zusätzlichen Altersvorsorge. Beträgt die Riester-Rente mehr als 100 Euro, ist der darüber hinausgehende Teil zu 30 Prozent anrechnungsfrei. So können bis zu 202 Euro Riester-Rente freigestellt werden.

Altersvorsorge und Hinterbliebenenrente

Wenn Ihr Partner stirbt, können Sie das geerbte Altersvorsorgevermögen auf Ihren eigenen Riester-Vertrag übertragen oder zu diesem Zweck einen eigenen Vertrag abschließen. Die Förderung bleibt dann in vollem Umfang erhalten.

Bei Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird das geförderte Altersvermögen nicht als Einkommen angerechnet.

Bei einer Vererbung des Altersvorsorgevermögens, zum Beispiel an die Kinder, muss die Förderung jedoch zurückgezahlt werden. Außerdem müssen die Kapitalerträge versteuert werden.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.